

## **Urteil des Schiedsgerichts vom 06.05.2013**

In dem Verfahren LSG-BW 2013-02-23-1

Piratenpartei Deutschland  
Landesvorstand Baden-Württemberg  
Postfach 40 31  
76025 Karlsruhe  
- **Antragstellerin** -

gegen

- **Antragsgegner** -

wegen

Parteiausschluss bzw. Entzugs der Berechtigung zur Bekleidung parteiinterner  
Ämter auf Zeit

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Baden-Württemberg durch die Richter  
Stefan Urvat, Bastian Haas und Erik Bierwirth nach schriftlicher Verhandlung  
einstimmig entschieden:

### **Beschluss**

### **Urteil im Namen der Piratenpartei Deutschland**

**Der zulässige Antrag wird als im Wesentlichen unbegründet abgewiesen. Der  
Antragsgegner erhält für den Ton seiner schriftlichen Auslassung einen Verweis.**

### **Sachverhalt**

*Der weitere Sachverhalt wird in der anonymisierten Fassung wegen möglichen  
Rückschlusses auf den Antragsgegner nicht veröffentlicht (§ 12 Abs. 4 SGO)*

Der Antragsteller beantragt,  
den Antragsgegner aus der Piratenpartei auszuschließen,  
hilfsweise, dem Antragsgegner als Ordnungsmaßnahme für zwei Jahre die  
Fähigkeit abzuerkennen, Parteiämter zu bekleiden.

Der Antragsgegner hat sich dem Gericht gegenüber nicht zu den Anschuldigungen geäußert. Die Zuordnung des offenen Briefes zum Antragsteller ist jedoch unstrittig.

### Entscheidungsgründe

1. Es liegt keine schwere Parteischädigung vor: der Antragsgegner ist allgemein unbekannt. Von seiner Äußerung nahm – auch wenn diese teilöffentlich erfolgte – nur ein sehr kleiner Personenkreis Notiz.
2. Es gibt eine emotionale Historie zwischen dem Kandidaten und dem Antragsgegner sowie einer diesem nahestehenden Person, die den Konflikt angeheizt hat.
3. Sowohl eine schwere Parteischädigung als auch ein erheblicher Verstoß gegen die Satzung oder die Grundsätze der Partei sind satzungsmäßige Bedingungen für einen Ausschluss aus der Piratenpartei. Beide Voraussetzungen werden in dem Verfahren wie dargelegt nicht erfüllt. Auch für einen Antrag auf zeitweisen Entzug der Fähigkeit zur Bekleidung parteiinterner Ämter ist dies nicht ausreichend.
4. Zumindest die oben zitierten Äußerungen aus dem offenen Brief des Antragsgegners im Piratenpad überschreiten nach Einschätzung des Schiedsgerichts die Grenzen der Meinungsfreiheit hinsichtlich der Menschenwürde des Kandidaten und sind in dieser Form nicht zu tolerieren. Sie sind der Grund der Beanstandung der Auslassungen des Antragsgegners.

gezeichnet

Das Schiedsgericht des Landesverbands Baden-Württemberg der Piratenpartei  
Deutschland

Stefan Urvat, vorsitzender Richter  
Bastian Haas, Richter  
Erik Bierwirth, Richter

.....  
Stefan Urvat

.....  
Bastian Haas

.....  
Erik Bierwirth